

SATZUNG DES

"VEREINS DER FREUNDE DER BENNINGHOFER-GRUNDSCHULE e.V."

(Fassung vom 18.10.2011)

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Die Vereinigung führt den Namen
"VEREIN DER FREUNDE DER BENNINGHOFER-GRUNDSCHULE e.V."
nach Eintragung ins Vereinsregister.
2. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der ideellen und materiellen Förderung der schulischen Lehre und Erziehung an der Benninghofer-Grundschule in Dortmund, insbesondere durch Beschaffung der Mittel für diese Zwecke. Die Vereinigung ist politisch und religiös neutral und selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Vereinigung widmet sich unter diesen Prämissen folgenden Aufgaben:
 - a) der Förderung der schulischen Lehre an der Benninghofer-Grundschule und der Unterstützung des Lehrkörpers der Schule bei seiner pädagogischen Arbeit,
 - b) der Förderung der Kommunikation und des gegenseitigen Verständnisses zwischen Elternschaft und Lehrkörper, auch durch Organisation von Seminaren und Vortragsveranstaltungen zu aktuellen pädagogischen Fragestellungen,
 - c) der Gewährung von Beihilfen für den Erwerb oder die Anmietung von Unterrichtsmitteln jeglicher Art (so zum Beispiel Bücher, Musikinstrumente, Sportgeräte) sowie von Schulmobiliar und dergleichen, ferner der Bereitstellung von Verbrauchs- und Büromaterialien für den Unterricht,
 - d) der Gewährung von Beihilfen für die Durchführung von Wandertagen, Studienfahrten und Exkursionen.
 - e) der Förderung der Darstellung der Benninghofer-Schule und ihrer pädagogischen Arbeit nach außen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Als Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft (Beitrittserklärungen) sind vom Bewerber schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Sinne des § 9 Nr. 2 der Satzung einstimmig unter Ausschluß des Rechtsweges. Der Beitritt darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen bei juristischen Personen,
 - b) durch Austrittserklärung,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste im Falle von Beitragsrückständen, wobei die Streichung einen einstimmigen Beschluß des Vorstandes im Sinne des § 9 Nr. 2 der Satzung voraussetzt.
 - d) durch Ausschluß eines Mitgliedes aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes im Sinne des § 9 Nr. 2 der Satzung,
 - e) durch Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens bei juristischen Personen.
5. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen.
6. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat der Ausscheidende keinen Anspruch auf das Vermögen oder etwaige Leistungen des Vereins. Eine Auseinandersetzung ist ausgeschlossen. Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder werden durch die Kündigung nicht berührt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den während der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr entstandenen Verbindlichkeiten. Bei Austritt endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres, bei Konkurseröffnung oder bei Vergleichseröffnung mit dem Eröffnungstage.

§ 4 RECHTE DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,
- b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der nachgeordneten Organe nachzukommen sowie den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge fristgemäß zu zahlen.

§ 6 DECKUNG DER KOSTEN

1. Die Aufwendungen des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge gedeckt; hinzu kommen Spenden und Zuwendungen.
2. Diese Mittel dürfen nur den Aufgaben des Vereins zugutekommen und hierzu auch angesammelt werden.
3. Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zum Rechnungsprüfer gewählt werden. Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfung erfolgt für den Verein kostenlos.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.
2. Die Mitwirkung in den Organen des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
Eine ordentliche Versammlung findet mindestens einmal jährlich in Dortmund statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. In Erweiterung dieser Tagesordnung sind Beschlüsse über Anträge eines Mitglieds nur zulässig, wenn solche Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung den übrigen Mitgliedern durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - c) Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) Satzungsänderungen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen zu § 11 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 9 Nr. 2 der Satzung zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist verbindlich, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins Widerspruch erhoben wird.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (gleichzeitig Finanzverwalter) und dem Schriftführer. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden, den Finanzverwalter und den Schriftführer. Vorsitzender, Finanzverwalter und Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder dürfen den Verein allein vertreten.
4. Der Vorstand leitet den Verein.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Für die Einberufung einer Vorstandssitzung ist keine Form vorgeschrieben. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 48 Stunden einschließlich Sonn- und Feiertagen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand wird durch je ein Mitglied aus dem Lehrkörper und der Schulpflegschaft beratend unterstützt.

§ 10 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Vorstand betraut ein Vorstandsmitglied mit der Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gebunden. Bei außergewöhnlichen Maßnahmen und Ausgaben hat es eine Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG

1. Änderungen der Satzung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen sind vorher schriftlich den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf der Beschlußfassung von zwei Dritteln der Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Hier gilt für die endgültige Beschlußfassung die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende Liquidator der Vereinigung.
4. Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dortmund oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Verpflichtung, es für die Benninghofer-Grundschule zu Dortmund oder - falls diese nicht mehr besteht - für Zwecke der Grundschulen im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden.

§ 12 ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dortmund.